

Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012

**Verfassung des Kantons Zug
(Präzisierung von Bestimmungen über die Unvereinbarkeit)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Bst. b

¹ In einer richterlichen oder vollziehenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

- b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in Seitenlinie;

§ 45 Abs. 2

² aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft³⁾ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung⁴⁾.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7,362 (BGS 111.1)

³⁾ In-Kraft-Treten am

⁴⁾ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am